



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR

4546/AB

2006-09-12

zu 4574/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-40001/0041-IV/9/2006

Wien, 1 1. SEP. 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4574/J der Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend die Praxis bei der Begutachtung des Pflegebedarfes** wie folgt:

Frage 1, 3 und 4:

Die medizinische Oberbegutachtung im Rahmen der Pflegegeldbegutachtung gewährleistet einerseits eine bundesweit einheitliche Begutachtungspraxis und kann im Sinne des vier – Augen - Prinzips offensichtliche Fehlbeurteilungen einzelner Sachverständiger korrigieren. Bei Unklarheiten in der ärztlichen Einschätzung des Pflegebedarfes ist, wie generell üblich, eine Rücksprache mit den jeweiligen Sachverständigen erforderlich und auch üblich.

Das Instrument der Oberbegutachtung hat sich bewährt und ist, im Sinne der Qualitätssicherung der ärztlichen Begutachtung, unverzichtbar.

Misstände oder Kommunikationsstörungen im Bereich des Ärztlichen Dienstes konnten im Rahmen der Prüfungen des Vollzugs des Bundespflegegeldgesetzes nicht festgestellt werden.

Frage 2:

Regelmäßige Prüfungen des Vollzugs des Bundespflegegeldgesetzes bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern sowie Einzelfallanalysen zeigen, dass generell keine Hinweise auf eine falsche Einstufungspraxis festzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Koubes". The signature is written in a cursive style with a large initial "M" and a long, sweeping underline.